

Führung/Kommunikation

Die Haftung des Vorstands für Mängel der Compliance, was bedeutet das, Herr Senk?

Der Begriff der Compliance als Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien aber auch freiwilligen Codices im Rahmen der Unternehmensführung ist inzwischen in aller Munde. Beflügelt wurde die Implementierung der Compliance im Wirtschaftsleben sicherlich auch durch eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2009, welcher den Leiter der Rechtsabteilung und Innenrevision eines kommunalen Unternehmens wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, da dieser es pflichtwidrig unterlassen hatte, die Abrechnung überhöhter Tarife für die Straßenreinigung trotz Kenntnis der Unangemessenheit zu verhindern (BGH Urteil vom 17. Juli 2009, Az.: 5 StR 394/08).



Senk, Foto privat

Die Verpflichtung des Abteilungsleiters zum Tätigwerden hatte der BGH aus seiner Garantenstellung abgeleitet und diese aus dem Dienstvertrag in Verbindung mit der tatsächlichen Übernahme des Pflichtenkreises sowie einem besonderen Vertrauensverhältnis begründet. Zugleich stellte der BGH klar, dass diese Grundsätze auch für den Fall eines Compliance Officers uneingeschränkt gelten würden und wies explizit darauf hin, dass dieser regelmäßig nicht nur Vermögensbeeinträchtigen des eigenen Unternehmens zu unterbinden hat, sondern ihn auch eine Pflicht zur Verhinderung aus dem eigenen Unternehmen kommender Straftaten gegenüber dessen Vertragspartnern trifft. Diese Sichtweise des Strafsenats des BGH hat in jüngster Zeit eine zivilrechtliche Fortschreibung in einer Entscheidung des Landgerichts (LG) München I vom 10.12.2013 gefunden, in welcher ein ehemaliger Finanzvorstand der Siemens AG wegen der Verletzung von Organisationspflichten zu einer Zahlung von 15 Mio. EUR Schadensersatz an seinen ehemaligen Arbeitgeber verurteilt wurde (Az.: HK O 1387/10).

In dieser Entscheidung argumentierte das LG konsequent, dass im Rahmen seiner Legalitätspflicht ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen hat, dass sein Unternehmen so beaufsichtigt und organisiert wird, dass keine Gesetzesverstöße (wie im Falle Siemens die Schmiergeldzahlungen an ausländische Geschäftspartner) erfolgen. Das Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung unmissverständlich klar, dass ein Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage dieser Verpflichtung nur dann genügt, wenn er eine entsprechend aufgestellte Compliance Organisation einrichtet. Entscheidend sind in diesem Kontext Risikoerfahrungen aus der Vergangenheit, geografische Präsenz sowie Art, Größe und Organisation des Unternehmens selbst. Ferner wies das Gericht darauf hin, dass die Einhaltung des Legalitätsprinzips und demnach die Einrichtung einer funktionierenden Compliance-Organisation

nicht etwa nur Angelegenheit des ressortverantwortlichen Vorstandes ist sondern vielmehr in die Verantwortung des gesamten Vorstandes fällt, so dass folglich eine gesamtschuldnerische Haftung des Vorstandes für aus dem Compliance-Bereich herrührende Schäden begründet wird.

Mehr zum Thema Versicherung in der Immobilienwirtschaft finden Sie unter www.avw-gruppe.de

Ausgangspunkt der Haftung und Inanspruchnahme ist dabei nach der überzeugend begründeten Ansicht des LG die Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, die den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zugrunde legt. Demnach muss ein Vorstand im Außenverhältnis für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften Sorge tragen, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen. Dazu gehört sowohl das Bilanzrecht als auch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ebenso wie ausländische Rechtsnormen. Dabei genügt das Vorstandsmitglied seiner in § 93 Abs. 2 AktG konkretisierten Organisationspflicht bei entsprechenden Risiken nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet (LG a.a.O.). Die Pflichten des Vorstandes enden aber nicht mit der Schaffung einer Compliance-Organisation sondern beinhalten darüber hinaus auch die Pflicht zur Überwachung der Effizienz des implementierten Systems. Der Vorstand muss sich folglich kontinuierlich informieren und berichten lassen, welche Ergebnisse die internen Ermittlungen brachten, ob personelle Konsequenzen gezogen wurden und ob das System geeignet ist, Verstöße gegen geltendes Recht zu unterbinden. In diesem Zusammenhang konstatierte das LG auch, dass eine Delegation dieser Pflichten auf andere Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene per se bereits einen Pflichtenverstoß darstellt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt dieses Urteils ist die Gefahr, dass Ermittlungsbehörden sich diese Argumentation zu eigen machen und sie auf die Anwendung der §§ 130, 30 OWiG übertragen mit der Rechtsfolge der Haftung wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG und einer möglichen Verbandsgeldbuße des Unternehmens nach § 30 OWiG (so Grützner, BB 2014, 850, 852).

Die daraus resultierenden persönlichen und finanziellen Risiken des Vorstandes lassen sich grundsätzlich durch eine D & O-Versicherung begrenzen, die inzwischen in den meisten Unternehmen obligatorisch ist. Dennoch zeigt die Höhe der Verurteilung, dass es ratsam ist, nicht nur den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sondern auch der Höhe der gewählten Deckungssummen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, um im Schadenfall keine bösen Überraschungen zu erleben. Wie stets hilft auch hier die Einschaltung eines kundigen Beraters mit einschlägigem Branchen Know-How.

Wolf-Rüdiger Senk

AVW Unternehmensgruppe

